



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 90 a
Seite a - d

13. Oktober 1976

Redaktion: H. Bertram
Tel.: 42 43 24

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Geologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

(Neudruck der in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 16 vom 22.1.1973 veröffentlichten Prüfungsordnung mit Aufnahme der in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 90 vom 15.3.1976 veröffentlichten Änderungen.)

§ 1 Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Geologie.
Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen der Fächer Geologie und Paläontologie, ein naturwissenschaftlich methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Geologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Geologe“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Geol.“) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann unmittelbar nach dem 4. Semester abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung kann im Anschluß an das 8. Semester abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Abschluß der Prüfungen zulassen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden; der erste möglichst nach den betreffenden Praktika.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgte.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung besonders zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung in Geologie Paläontologie zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat 7 Mitglieder. Er besteht aus 4 Hochschullehrern, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 2 Studenten. Die Amtszeit der Hochschullehrer im Prüfungsausschuß beträgt in der Regel 3 Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studenten in der Regel 1 Jahr.

- (3) Der Vorsitzende und 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fachabteilung Geowissenschaften aus dem Lehrkörper bestellt. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachabteilung von der Fachabteilung bestellt. Die Studenten und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft Geowissenschaften von der Fachabteilung Geowissenschaften bestellt. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken; als solche gelten die Beurteilung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Vorschlägen des Kandidaten für die Bestellung der Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. das Studienbuch, bzw. entsprechende Unterlagen,

4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika in:

- a) Geologie
- b) Paläontologie
- c) Mineralogie
- d) Petrologie
- e) Experimentalphysik
- f) Anorganische Chemie
- g) Mathematik

5. sonstige Nachweise über die Teilnahme an Exkursionen und Geländeübungen,

6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat,

7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat einer Zulassung von Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen widerspricht.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der hiesigen Hochschule eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
a) die Unterlagen unvollständig sind oder
b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) Klausurarbeiten und/oder
- b) mündlichen Prüfungen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Geologie und Paläontologie (als ein Fach),
2. Grundzüge der Mineralogie und Petrologie (als ein Fach),
3. nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Grundzüge der Experimentalphysik oder
 - b) Grundzüge der Anorganischen Chemie oder
 - c) Grundzüge der Mathematik,
4. nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Grundzüge der Zoologie oder
 - b) Grundzüge der Botanik oder
 - c) Grundzüge der Physischen Geographie oder
 - d) Grundzüge der Vermessungskunde oder ein weiteres Fach aus Ziff. 3.

In den Fächern 1 und 2 wird mündlich, in den übrigen Fächern schriftlich geprüft.

Bei nicht ausreichenden Leistungen oder auf Wunsch des Kandidaten findet in den Fächern, in denen nur eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, eine mündliche Ergänzungsprüfung statt.

(3) Für Zusatzfächer gilt § 23 entsprechend.

(4) Die gesamten Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahren erbracht werden.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für alle Klausurarbeiten höchstens 2 Stunden.

(3) Der Prüfungskandidat hat das Recht, seine beurteilte Klausurarbeit einzusehen.

§ 11 Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten betragen, in Fächern, in denen auch schriftlich geprüft wird, etwa 15 Minuten.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben oder melden wollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat der Zulassung von Zuhörern nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei können die für die Diplom-Vorprüfung notwendigen Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3: ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3: bestanden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt unbeschadet der Regelung nach § 3 Abs. 3 auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung in den einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist.
- (2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 2. anschließend in der Regel mindestens 3 Semester studiert hat,
 3. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung oder einem Praktikum in den vier Prüfungsfächern (§ 18 Abs. 2) sowie in einem weiteren in § 18 genannten Fach nachweist und
 4. eine außerhalb der Hochschule geleistete praktische geologische oder geologienahe Tätigkeit von mindestens 2 Monaten nachweist.
- (2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 6 und § 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung und Unterlagen zum Nachweis der in Abs. 1 angeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Geologie bestanden hat, werden angerechnet.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Geologie bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden.

- (4) Bezüglich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- a) der selbständigen geologischen Kartierung, falls diese nicht in der Diplomarbeit enthalten ist,
 - b) der Diplomarbeit,
 - c) mündlichen Prüfungen.

Die Diplomarbeit sollte in der Regel vor der mündlichen Prüfung eingereicht werden. Der Nachweis der schriftlichen Leistungen (Kartierung und Diplomarbeit) kann in einem der unter § 18 (2) aufgeführten Fächer oder in zwei verschiedenen erfolgen.

- (2) Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Geologie
2. Regionale und historische Geologie
3. Nach Wahl des Kandidaten:
Ingenieurgeologie - oder Hydrogeologie - oder Ingenieurgeologie und Hydrogeologie - oder Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle - oder Paläontologie - oder Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine -
4. nach Wahl des Kandidaten:
Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine - oder Angewandte Geophysik - oder Bodenmechanik.

Wird Ingenieurgeologie und Hydrogeologie nicht unter Ziffer 3 gewählt, werden Grundzüge dieser Fächer unter Ziffer 1 mitgeprüft.

Wird Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle nicht unter Ziffer 3 gewählt, werden die Grundzüge dieser Fächer unter Ziffer 1 oder unter Ziffer 2 mitgeprüft.

Wird Paläontologie nicht unter Ziffer 3 gewählt, werden Grundzüge der Paläontologie unter Ziffer 2 mitgeprüft.

Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine kann nur einmal als Prüfungsfach gewählt werden.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Geologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Fachrichtungen der Geologie ausgegeben und betreut werden; von der Ausgabe ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten. Der Kandidat soll die Gelegenheit haben, Themen-Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen, fachverwandten Institut innerhalb oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Hochschullehrer betreut werden kann.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt 9 Monate verlängern. Eine weitere Verlängerung ist nur dann möglich, wenn der Kandidat den Nachweis einer unverschuldeten Terminüberschreitung erbringt. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Einer der Gutachter muß hauptamtlich tätiges Mitglied des Lehrkörpers für das Lehrgebiet Geologie sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 21 Geologische Kartierung

Durch die selbständige geologische Kartierung soll der Kandidat nachweisen, daß er geologische Geländebefunde kartographisch darzustellen und auszuwerten versteht. § 19 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 20 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

§ 11 gilt entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die geologische Kartierung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann auf Beschluß der Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Diplomarbeit und die geologische Kartierung können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 3 bis 6 und §§ 20, 21 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.
- (2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geologe“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Studienanfänger gilt diese Prüfungsordnung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- (2) Diejenigen Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Studienabschnitt vor der Diplom-Vorprüfung befinden, haben die Wahl, sich in der Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen oder der vorliegenden Diplomprüfungsordnung prüfen zu lassen. Für die Diplomprüfung gilt für diese Kandidaten die vorliegende Prüfungsordnung.
- (3) Diejenigen Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Diplomprüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können sich in der Diplomprüfung nach der bisherigen oder der vorliegenden Diplomprüfungsordnung prüfen lassen.
- (4) Ausnahmen von diesen Übergangsbestimmungen genehmigt in besonderen Fällen auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

Der Dekan
gez. Stetter

Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 12. Februar 1971, Az.: I B 5 43-15/2/1 Nr. 1/71; Änderungen genehmigt durch Erlaß vom 2. März 1976, Az.: I A 3 - 8140.17.

Aushang vom 30.7.79 - bis 20.8.79

abgenommen am:

21. AUG. 1979